

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. September

1991

### Inhalt

	Seite
<b>Arbeitsrechtsregelungen</b>	
Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng)	101
Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter (AR-Arb)	102
Arbeitsrechtsregelung Nr. 8/91 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., die nach Maßgabe von dessen Satzung die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AVR) anwenden (AR-AVR)	102
Arbeitsrechtsregelung Nr. 9/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis	103
Arbeitsrechtsregelung Nr. 10/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in Kindertagesstätten	106
Arbeitsrechtsregelung Nr. 11/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis	107
<b>Bekanntmachungen</b>	
Fürbitte für die Tagung der Landessynode	110
Fürbitte für die Tagung der EKD-Synode	110
Vergütung der nebenberuflich im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter	110
<b>Stellenausschreibungen</b>	
	110
<b>Dienstnachrichten</b>	
	114

## Arbeitsrechtsregelungen

### Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng)

Vom 24. Juni 1991

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.4.1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16.10.1986 (GVBl. S. 151), folgende

#### Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

#### Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/91 vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

#### § 6a

#### Zu § 33 a BAT

#### – Wechselschicht- und Schichtzulagen –

Die Zulage nach Absatz 2 ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch bei Arbeit mit „Arbeitsunterbrechung“ (geteilter Dienst) zu zahlen.

2. Der bisherige § 6 a wird § 6 b.

3. § 13 erhält folgende Fassung:

#### § 13

#### Zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte

(1) § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 9. Januar 1987 gilt in folgender Fassung:

„3. nicht in der Zeit vor dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.“

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt für die Zuwendungstarifverträge für Ärzte im Praktikum, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Schülerinnen/Schüler nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes entsprechend.

4. Der Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter (Anlage zu § 5) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 22 a Sozialarbeiter wird gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. August 1991 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juli 1991

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Berroth

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/91  
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung  
für Arbeiter (AR-Arb)**

Vom 24. Juni 1991

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.4.1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16.10.1986 (GVBl. S. 151), folgende

**Arbeitsrechtsregelung**

beschlossen:

**Artikel 1**

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter (AR-Arb) i.d.F. vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/86 vom 28. Mai 1986 (GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 7 angefügt mit folgendem Wortlaut:

**§ 7**

**Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für Arbeiter des Bundes und der Länder**

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973 i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 12. November 1987 gilt in folgender Fassung:

„3. nicht in der Zeit vor dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.“

**Artikel 2**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juli 1991

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Berroth

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 8/91  
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in  
Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes  
der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.,  
die nach Maßgabe von dessen Satzung die  
Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen  
Werkes der EKD (AVR) anwenden (AR-AVR)**

Vom 24. Juni 1991

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.4.1985 (GVBl. S. 69), zuletzt

geändert durch kirchliches Gesetz vom 16.10.1986 (GVBl. S. 151), folgende

**Arbeitsrechtsregelung**

beschlossen:

**§ 1**

**Anwendung tariflicher Bestimmungen**

(1) Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. i.S.d. § 4 Abs. 1 Buchst. b und c der Satzung können mit Arbeitern und Angestellten abweichend von § 1 AR-HAG einheitlich die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AVR) nach Maßgabe dieser Arbeitsrechtsregelung vereinbaren.

(2) Entsprechendes gilt für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.

(3) Die Bestimmungen dieser Arbeitsrechtsregelung gehen den Regelungen der AVR als gliedkirchliches Recht gemäß § 1a Abs. 2 AVR vor. Die Anwendung der AVR unter Ausschluß dieser Arbeitsrechtsregelung durch die Mitgliedseinrichtungen nach § 1 ist unzulässig.

**§ 2**

**Geltung der AVR**

(1) Die AVR werden in der am Tage der Beschlußfassung dieser Arbeitsrechtsregelung geltenden Fassung übernommen. Künftige Änderungen werden für die Einrichtungen nach § 1 erst wirksam, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Versendung der Änderungsbeschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD durch die Geschäftsstelle der ARK Baden mindestens drei Mitglieder der ARK Baden bei ihrer Geschäftsstelle schriftlich begründete Einwendungen erhoben haben. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels, bei Abgabe durch Boten das Datum des Eingangsstempels der Geschäftsstelle.

(2) Einwendungen nach Absatz 1 Satz 2 können nur gegen Beschlüsse der ARK des Diakonischen Werkes der EKD erhoben werden, bei denen die Notwendigkeit einer Sonderregelung nach § 3 geltend gemacht wird.

(3) Werden Einwendungen erhoben, hat der Vorsitzende der ARK Baden unverzüglich eine Sitzung der ARK einzuberufen, in der über die Einwendungen zu beraten und zu beschließen ist. Die Einwendungen können mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der ARK zurückgewiesen werden. Werden die Einwendungen nicht zurückgewiesen, werden die entsprechenden Änderungsbeschlüsse für die Einrichtungen nach § 1 nicht wirksam.

(4) Gegen Beschlüsse der ARK nach Absatz 3 kann ohne erneute Beratung und Beschlußfassung der Schlichtungsausschuß in entsprechender Anwendung des § 12 ARRG angerufen werden.

**§ 3**

**Arbeitsrechtsregelungen zur AVR**

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission Baden kann abweichende oder ergänzende Arbeitsrechtsregelungen zu den AVR mit Wirkung für die Einrichtungen nach § 1

beschließen. Solche Arbeitsrechtsregelungen werden als Anlage zu dieser Arbeitsrechtsregelung aufgenommen. Entsprechendes gilt für nicht übernommene Änderungen (§ 2 Abs. 3 Satz 3).

(2) Von der Möglichkeit des Absatz 1 Satz 1 kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn regionale Besonderheiten eine von den AVR abweichende Regelung erforderlich machen und ein entsprechender Änderungsantrag auf Übernahme dieser Regelung in die AVR von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD abgelehnt wurde.

#### **§ 4 Bekanntmachungen**

Diese Arbeitsrechtsregelung, spätere Änderungen sowie Beschlüsse nach § 2 und Arbeitsrechtsregelungen nach § 3 sind zusätzlich zur Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche in der für die AVR üblichen Weise von der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. bekannt zu machen.

#### **§ 5 Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD**

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden entsendet Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD nach Maßgabe der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD vom Oktober 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Entsendung ist Teil der Aufgabenwahrnehmung für die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden. Dienstbefreiung und Freistellung richten sich nach dem landeskirchlichen Recht. § 11 Abs. 5 AVR bleibt unberührt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Juli 1991 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juli 1991

**Arbeitsrechtliche Kommission**  
Berroth

#### **Arbeitsrechtsregelung Nr. 9/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis**

Vom 24. Juni 1991

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.4.1985 (GVBl. S. 69), zuletzt

geändert durch kirchliches Gesetz vom 16.10.1986 (GVBl. S. 151), folgende

#### **Arbeitsrechtsregelung**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-NAng) vom 30.10.1975 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/91 vom 1. März 1991 (GVBl. S. 45), erhält folgende Fassung:

#### **Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (AR-NAng)**

Vom 24. Juni 1991

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten. Als nebenberuflich tätig im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung gelten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, auf die der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) gemäß § 3 Buchst. n BAT keine Anwendung findet (Anmerkung).

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und der nicht in Absatz 1 genannten Rechtsträger diakonischer Werke und Einrichtungen, soweit diese sie durch Beschluß ihrer verfassungsmäßigen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

(3) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für nebenberufliche Lehrkräfte in kirchlichen Ausbildungsstätten und nicht für nebenberufliche Religionslehrer, die in geringfügigem Umfang (bis 4 Wochenstunden) eingesetzt sind.

#### **§ 2 Schriftform**

Der Arbeitsvertrag ist schriftlich abzuschließen; der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Für den Abschluß des Vertrags ist das vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebene Formular zu verwenden.

#### **§ 3 Probezeit**

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit.

#### **§ 4 Arbeitszeit**

(1) Die Wochen- oder Monatsarbeitszeit ist im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

(2) Die Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, welche als Vollbeschäftigte eine höhere als die in § 15 Abs. 1 BAT jeweils vorgesehene Wochenarbeitszeit abzuleisten hätten, ermäßigt sich im Verhältnis der in § 15 Abs. 1 BAT vorgesehenen Wochenarbeitszeit zu der für solche Vollbeschäftigte maßgeblichen Wochenarbeitszeit.

(3) Die Wochenarbeitszeit wird für nebenberufliche Religionslehrer an Grund- und Hauptschulen nach dem für Lehrer an Grund- und Hauptschulen geltenden Unterrichtsdeputat, für nebenberufliche Religionslehrer an anderen Schularten nach dem für Lehrer an Realschulen geltenden Unterrichtsdeputat ermittelt. Für jede Unterrichtsstunde wird einschließlich der Vorbereitungszeit als Arbeitszeit zugrunde gelegt

bei Unterrichtserteilung

an Grund- und Hauptschulen 1,43 Std.

an anderen Schulen 1,48 Std.

### § 5

#### Stundenvergütung, Verminderung bzw. Steigerung der Vergütung

(1) Die Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wird auf der Grundlage der gemäß § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT im Vergütungstarifvertrag für die einzelnen Vergütungsgruppen jeweils festgelegten Stundenvergütungen bemessen.

Für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter unter 20 Jahren vermindert sich die Stundenvergütung wie folgt:

Vor Vollendung des 16. Lebensjahres auf 50 v. H.

nach Vollendung des 16. Lebensjahres auf 60 v. H.

nach Vollendung des 17. Lebensjahres auf 70 v. H.

nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf 90 v. H.

Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(2) Die nach Absatz 1 maßgeblichen Stundenvergütungen sind der Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zugrunde zu legen

mit 100 vom Hundert bei Dienstantritt

mit 105 vom Hundert nach einer Beschäftigungszeit von 3 Jahren

mit 110 vom Hundert nach einer Beschäftigungszeit von 6 Jahren

mit 115 vom Hundert nach einer Beschäftigungszeit von 9 Jahren.

(3) Als Beschäftigungszeit zählt auch die ohne Unterbrechung bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger unabhängig von dessen Rechtsform verbrachte Tätigkeit.

### § 6

#### Monatsvergütung

(1) Die Monatsvergütung der nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter richtet sich

a) nach der Wochen- und Monatsarbeitszeit

b) nach der für die einzelnen Vergütungsgruppen jeweils festgelegten Stundenvergütung und

c) nach der Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst.

(2) Die Höhe der Monatsvergütung errechnet sich

a) aus der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit (für Kirchenmusiker vgl. Anlage 1) multipliziert mit dem Faktor 4,348 multipliziert mit der Stundenvergütung (Vomhundertsatz gemäß § 5 Abs. 2) der nach Anlage 2 maßgebenden Vergütungsgruppe,

b) für nebenberufliche Kirchendiener und Hausmeister an Gemeindezentren und vergleichbar genutzten Gebäuden aus der nach Buchstabe a) ermittelten Monatsvergütung multipliziert mit dem Faktor 38,5/48,125,

c) für nebenberufliche Religionslehrer aus der nach Buchstabe a) ermittelten Monatsvergütung, wobei sich die Wochenarbeitszeit aus dem arbeitsvertraglich vereinbarten Unterrichtsdeputat multipliziert mit dem Arbeitszeitmaß nach § 4 Abs. 3 errechnet. Die hiernach ermittelte Wochenarbeitszeit ist kaufmännisch auf Zehntel-Stunden zu runden,

d) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten verminderte Vergütung nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

Die Tabelle für Stundenvergütungen wird nach Abschluß neuer Vergütungstarifverträge im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe jeweils neu bekanntgegeben.

(3) Für die Auszahlung der Monatsvergütung gilt § 36 BAT entsprechend.

### § 7

#### Einzelvergütung

(1) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die wegen nur gelegentlicher oder nur kurzfristiger (z.B. zur Aushilfe) oder auf bestimmte Einzelleistungen (z. B. Orgelspiel bei Kasualien) beschränkter Beschäftigung eine Monatsvergütung nicht erhalten können, werden entsprechend den vereinbarungsgemäß geleisteten Arbeitsstunden nach den Vergütungsgruppen der Anlage 2 mit den Sätzen der Tabelle Anlage 1 Stufe 1 vergütet. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten verminderte Vergütung nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

(2) Bei Kirchenmusikern sollen hierbei zugrunde gelegt werden (einschl. Vorbereitungszeit) für

a) einen Hauptgottesdienst (Predigt- oder Gesamtgottesdienst) 3 Std.

b) einen sonstigen Gottesdienst (z. B. Frühgottesdienst, selbständiger Abendmahlsgottesdienst, Taufe, Trauung, Beerdigung) 2 Std.

c) eine Abendmahlsfeier oder Taufe im Anschluß an einen Gottesdienst 1 Std.

- d) eine Chorprobe 3,5 Std.
- e) eine Chorleitung im Gottesdienst 1,5 Std.
- f) eine Solistenbegleitung und Probe mit Solisten 2 Std.
- g) eine kirchenmusikalische Veranstaltung der tatsächliche Zeitbedarf.

(3) Im übrigen findet diese Arbeitsrechtsregelung für diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter keine Anwendung.

**§ 8  
Jahresvergütung**

(1) Die Vergütung der Kirchenrechner richtet sich nach der Zahl der jährlichen Kassenbucheintragen. Ihre Höhe bestimmt sich danach, ob der Kirchenrechner lediglich die Kassen- und Rechnungsführung oder die Rechnungsstellung oder beide Aufgaben zusammen übernommen hat.

Die Einzelvergütung beträgt je Kassenbucheintrag

- a) für Kassen- und Rechnungsführung und Rechnungsstellung 4,00 DM
- b) für Kassen- und Rechnungsführung (ohne Rechnungsstellung) 3,00 DM
- c) für Rechnungsstellung (ohne Kassen- und Rechnungsführung) 2,00 DM.

(2) Im übrigen gelten für die Kirchenrechner die §§ 2, 3, 11 - 13.

**§ 9  
Krankenbezüge**

Bei unverschuldeter Dienstverhinderung, insbesondere durch Krankheit, wird die Vergütung bis zur Dauer von 6 Wochen weitergewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses.

**§ 10  
Fortzahlung der Vergütung an Feiertagen, Urlaub**

(1) Wenn regelmäßig an mehr als einem Wochentag gearbeitet wird, erhalten die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Vergütung für die Arbeitsstunden, die an gesetzlichen Feiertagen ausfallen.

(2) Die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub wie die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(3) Der Erholungsurlaub der nebenberuflichen Kirchendiener und Kirchenmusiker ist so zu wählen, daß auf sechs Werkzeuge nicht mehr als ein freier Sonntag und kein freier Sonntag auf einen kirchlichen Hauptfeiertag fällt.

(4) Der Urlaubsanspruch der nebenberuflichen Religionslehrer ist durch die allgemeinen Schulferien abgegolten.

(5) Als Ausgleich für den Sonntagsdienst ist in jeder Woche ein Werktag dienstfrei. Feiertagsdienst wird in entsprechender Weise ausgeglichen.

(6) Der Urlaubsanspruch für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nicht an allen Tagen der 5-Tage-Arbeitswoche arbeiten, richtet sich nach § 48 Abs. 4 BAT.

**§ 11  
Zuwendung**

Die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe eine Zuwendung, wie sie die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten.

**§ 12  
Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß des Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, nach Ablauf des Monats, in dem die nebenberufliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Satz 1 geendet hat, kann in einem jeweils auf höchstens 2 Jahre befristeten Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt werden.

**§ 13  
Geltung des BGB**

Im übrigen gelten für das Arbeitsverhältnis die §§ 611 bis 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

**Anmerkung (§ 1 Abs. 1 AR-NAng)**

Nebenberuflich tätig sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

- a) die im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB 4 - geringfügig beschäftigt oder
- b) als Studenten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB 5 versicherungsfrei sind oder
- c) deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt und die ihre Tätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben

Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

**Artikel 2**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1991, § 6 Abs. 3 am 1. Januar 1992 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juli 1991

**Arbeitsrechtliche Kommission**  
Berroth

**Anlage 1 zur AR-NAng (§ 6 Abs. 2 Buchst. a)**

(1) Bei Kirchenmusikern sollen als Wochenarbeitszeit (einschließlich Vorbereitungszeit angesetzt werden:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Organistendienst   |          |
| aa) Hauptgottesdienst (einschließlich Gottesdienste an Feiertagen, Passionsandachten u.ä.)  | 4 Std.   |
| ab) zwei Hauptgottesdienste am selben Tag mit gleichen Liedern  | 6,5 Std. |
| ac) zwei Hauptgottesdienste am selben Tag mit verschiedenen Liedern   | 7,5 Std. |
| ad) Hauptgottesdienst vierzehntägig   | 2 Std.   |
| ae) Früh-, Abend- oder Wochengottesdienst   | 1,5 Std. |
| af) Kindergottesdienst  | 1 Std.   |
| b) für Chorleiterdienst (Probe und Singen im Gottesdienst)  |          |
| ba) wöchentliche Chorarbeit mit einem Jugend- oder Erwachsenenchor, Posaunenchor oder sonstigen Instrumentalkreis, bei wenigstens 1,5 Std. Chorprobe                                      |          |
| baa) für den ersten Chor  | 3,5 Std. |
| bab) für jeden weiteren Chor  | 2,5 Std. |
| bb) wöchentliche Chorarbeit mit einem Jugend- oder Erwachsenenchor, Posaunenchor oder sonstigen Instrumentalkreis, bei weniger als 1,5 Std. Chorprobe                                     |          |
| bba) für den ersten Chor  | 2,5 Std. |
| bbb) für jeden weiteren Chor  | 1,5 Std. |
| c) für Organisten- und Chorleiterdienst die Wochenarbeitszeit nach Buchst. a) (Organistendienst) und Buchst. b) (Chorleiterdienst) wird zusammengezählt und um eine halbe Stunde gekürzt. |          |

(2) Bei der Bemessung der Wochenarbeitszeit gemäß Absatz 1 ist die Mitwirkung an Abendmahlsfeiern bereits berücksichtigt. Kasualien (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) werden mit den Sätzen des § 8 gesondert vergütet.

**Anlage 2 zur AR-NAng (§ 6 Abs. 2)**

Die Stundenvergütung richtet sich bei nebenberuflichen

- |   |          |
|---|----------|
| a) Kirchenmusikern ohne Befähigungsnachweis nach Vergütungsgruppe                         | VIII BAT |
| mit D-Prüfung nach Vergütungsgruppe   | VII BAT  |
| mit C-Prüfung nach Vergütungsgruppe   | VI b BAT |
| mit B- oder A-Prüfung oder einer sonstigen höherwertigen Ausbildung nach Vergütungsgruppe | V b BAT. |

Mit künstlerischer Prüfung in Fach Musik für das Lehramt an Gymnasien als Chorleiter oder als Organist, wenn beim Instrumentalspiel Orgel als Hauptfach gewählt wurde, nach Vergütungsgruppe

VI b BAT

als Organist, wenn beim Instrumentalspiel Orgel als Nebenfach gewählt wurde, nach Vergütungsgruppe

VII BAT

mit Musikerziehung als Prüfungsfach bei Lehrern an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen

als Chorleiter oder Organist, wenn beim Instrumentalspiel Orgel als Hauptfach gewählt wurde, nach Vergütungsgruppe

VII BAT

als Organist, wenn beim Instrumentalspiel Orgel als Nebenfach gewählt wurde, nach Vergütungsgruppe

VIII BAT.

Bei Kirchenmusikern mit sonstigen Musikausbildungsgängen erfolgt die Eingruppierung entsprechend der vergleichbaren Ausbildung

b) Kirchendienern und Hausmeistern nach Vergütungsgruppe

VIII BAT

c) Gemeindefürsorgern nach Vergütungsgruppe

VII BAT

d) Pfarramtssekretärinnen nach Vergütungsgruppe

VIII oder VII BAT

e) Religionslehrer an Grund- und Hauptschulen nach Vergütungsgruppe

Vc BAT

an anderen Schulen nach Vergütungsgruppe

V b BAT

f) sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern je nach Ausbildung und Vordienstzeit nach der im Einzelfall angemessenen Vergütungsgruppe.

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 10/91  
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung  
für Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten  
in Kindertagesstätten**

Vom 24. Juni 1991

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.4.1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16.10.1986 (GVBl. S. 151), folgende

**Arbeitsrechtsregelung**

beschlossen:

**Artikel 1**

Die Arbeitsrechtsregelung für Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in Kindertagesstätten vom 19. September 1990 (GVBl. S. 187) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**

**Zu § 10 BBiG-Unterhaltszuschuß**

Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß in Höhe von 400,00 DM, mit Beginn des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, in Höhe von 500,00 DM.

Mit Beginn des Kalendermonates, in dem das zweite Praktikantenjahr beginnt, wird die Ausbildungsvergütung für das zweite Ausbildungsjahr nach dem Vergütungstarifvertrag für Auszubildende gewährt.

**Artikel 2**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juli 1991

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Berroth

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 11/91  
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für  
hauptamtliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis**

Vom 29. August 1991

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

**Arbeitsrechtsregelung**

beschlossen:

**Artikel 1**

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-Hang) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/91 vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Einzelgruppenplan 21 eingefügt:

**„21 Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten**

**Vergütungsgruppe IX b**

- 1. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.

**Vergütungsgruppe VIII**

- 2. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

**Vergütungsgruppe VII**

- 3. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Anm. 5)

- 4. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2.

- 5. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.

**Vergütungsgruppe VI b**

- 6. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3. – Fußnote 1 –

(Anm. 5)

- 7. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Zweitkraft

(Anm. 3, 7)

- 8. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Gruppenleiterin.

(Anm. 3)

Fußnote 1:

Diese Mitarbeiterinnen erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungs-

gruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VI b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

#### Vergütungsgruppe Vc

9. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.  
(Anm. 3, 4)
10. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Zweitkraft nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7. – Fußnote 1 –  
(Anm. 3, 7)
11. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstigen Mitarbeiterinnen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen in der Tätigkeit einer Gruppenleiterin nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 oder 8. – Fußnote 1 –  
(Anm. 3)
12. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten. – Fußnote 2 –  
(Anm. 2)
13. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. – Fußnote 2 –  
(Anm. 1, 2)

#### Fußnote 1:

Diese Mitarbeiterinnen erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppuzulage in Höhe von 6 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe Vc. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppuzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

#### Fußnote 2:

Diese Mitarbeiterinnen erhalten eine monatliche Vergütungsgruppuzulage in Höhe von 7 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe Vc. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppuzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

#### Vergütungsgruppe V b

14. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiterinnen mindestens der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 9. – Fußnote 1 –  
(Anm. 3)
15. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 9.  
(Anm. 3, 4)
16. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.  
(Anm. 1, 2)
17. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.  
(Anm. 1, 2, 6)

#### Fußnote 1:

Diese Mitarbeiterinnen erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppuzulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppuzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

#### Vergütungsgruppe IV b

18. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. – Fußnote 1 –  
(Anm. 1, 2, 6)
19. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.  
(Anm. 1, 2, 6)
20. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. – Fußnote 1 –  
(Anm. 1, 2, 6).
21. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.  
(Anm. 1, 2, 6).



22. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16.

(Anm. 1, 2)

23. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 17.

(Anm. 1, 2, 6)

*Fußnote 1*

Diese Mitarbeiterinnen erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

**Vergütungsgruppe IV a**

24. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen. - Fußnote 1 -

(Anm. 1, 2, 6)

25. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 19.

(Anm. 1, 2, 6)

26. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21.

(Anm. 1, 2, 6)

*Fußnote 1:*

Diese Mitarbeiterinnen erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV a. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

**Anmerkungen:**

1. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorange-

gangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze, zugrunde zu legen.

2. Kindertagesstätten im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

3. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch

a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung

b) Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrippen tätig sind,

eingruppiert.

4. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die

a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens drei Behinderten im Sinne des § 39 BSHG in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

b) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiterinnen mindestens der Vergütungsgruppe VI b.

5. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten, die Tätigkeit als Gruppenleiterin bei Vorliegen des „Funktionsschutzes“.

6. Bei Kindertagesstätten mit Ganztagesgruppen (mindestens 9 Stunden tägliche Öffnungszeit) verringert sich die Zahl der erforderlichen Plätze um 5 pro Ganztagesgruppe.

7. Zweitkräfte sind Erzieherinnen, die in der Regel nicht die Verantwortung für die Gruppe haben, und denen nicht die Planung für die pädagogische Betreuung obliegt.

**Artikel 2**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Einzelgruppenpläne 21 a und 21 b außer Kraft.

(2) Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits vor dem 1. Januar 1991 gegolten hätte.

Karlsruhe, den 29. August 1991

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Berroth

## Bekanntmachungen

OKR 14.8.91 **Fürbitte für die Tagung**  
AZ. 14/44 **der Landessynode**

Vom 20. – 25. Oktober 1991 findet im Haus der Kirche in Bad Herrenalb die 3. Tagung der 1990 gewählten Landessynode statt. Schwerpunkte bilden die Beratungen über den Haushalt 1992/93 und die Beratungen zur geplanten Reform des § 218.

Ich bitte Sie, in den Gottesdiensten am Sonntag, 20. Oktober 1991, fürbittend der Landessynode zu gedenken. Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

*Du Gott, bist ein Freund des Lebens.*

*Du schenkst Leben*

*und liebst alles, was du geschaffen hast.*

*Wir bitten dich für die Beratungen der Schwestern und Brüder in der Synode:*

*Gib deinen Geist, damit sie in den Beratungen deiner Liebe zum Leben auf der Spur bleiben.*

*Gib, daß sie Entscheidungen treffen, die zeigen, daß wir mit unserem Geld, mit unserem Einsatz, unserer Mühe und unserer Liebe*

*dir und dem von dir geschenkten Leben dienen wollen.*

OKR 14.8.91 **Fürbitte für die Tagung**  
AZ. 25/64 **der EKD-Synode**  
**vom 3. bis 8. November 1991**

Vom 3. – 8. November 1991 findet in Bad Wildungen die 2. Tagung der 1991 gewählten 8. Synode der EKD statt.

Auf dem Programm der Tagung steht u.a. die Neuwahl des Rates der EKD und des Ratsvorsitzenden.

Ich bitte die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 3. November der EKD-Synode fürbittend zu gedenken. Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

*Wir bitten dich für die Schwestern und Brüder in der Synode: Gib, daß sie sich in allen Beratungen und Entscheidungen von deiner Liebe leiten lassen.*

*Stärke mit deiner Liebe Männer und Frauen, die bereit sind Verantwortung zu tragen.*

*Hilf uns allen, in deiner Kirche Verantwortung zu übernehmen für Menschen, die uns brauchen – hier in Deutschland und anderswo.*

*Schenke uns einen weiten Horizont.*

OKR 13.9.1991  
AZ. 20/22

## Vergütung der nebenberuflich im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter

Gemäß § 6 der Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Angestellte vom 30.10.1975 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 9/1991 vom 24.06.1991 (GVBl. S. 103), wird die ab 1. April 1991 geltende und nur noch 4 Stufen aufweisende Stundenvergütungs-Tabelle veröffentlicht:

Tabelle der Stundenvergütungen für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

(Stand: 01.04.91)

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	Std.-Satz 100%	Std.-Satz 105%	Std.-Satz 110%	Std.-Satz 115%
X	14,22	14,93	15,64	16,35
IXb	14,98	15,73	16,48	17,23
IXa	15,26	16,02	16,79	17,55
VIII	15,84	16,63	17,42	18,22
VII	16,87	17,71	18,56	19,40
VIa/b	17,98	18,88	19,78	20,68
Vc	19,37	20,34	21,31	22,28
Va/b	21,21	22,27	23,33	24,39
IVb	22,95	24,10	25,25	26,39
IVa	24,93	26,18	27,42	28,67
III	27,09	28,44	29,80	31,15
IIa	30,00	31,50	33,00	34,50
Ib	32,77	34,41	36,05	37,69
Ia	35,61	37,39	39,17	40,95
I	38,86	40,80	42,75	44,69
Kr. I	15,74	16,53	17,31	18,10
Kr. II	16,49	17,31	18,14	18,96
Kr. III	17,33	18,20	19,06	19,93
Kr. IV	18,27	19,18	20,10	21,01
Kr. V	19,24	20,20	21,16	22,13
Kr. Va	19,77	20,76	21,75	22,74
Kr. VI	20,53	21,56	22,58	23,61
Kr. VII	22,04	23,14	24,24	25,35
Kr. VIII	23,37	24,54	25,71	26,88
Kr. IX	24,81	26,05	27,29	28,53
Kr. X	26,36	27,68	29,00	30,31
Kr. XI	28,05	29,45	30,86	32,26
Kr. XII	29,73	31,22	32,70	34,19
Kr. XIII	32,26	33,87	35,49	37,10

(Diese Tabelle ersetzt diejenige vom 01.01.1991, GVBl. S. 81)

## Stellenausschreibungen

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Daisbach

(Kirchenbezirk Sinsheim)

Die Pfarrstelle in Daisbach mit der in knapp 5 km Entfernung liegenden Filialkirchengemeinde Waibstadt ist zum 1. November 1991 neu zu besetzen, weil der derzeitige Stelleninhaber (nach 12 Jahren) eine andere Gemeinde übernimmt.

Daisbach mit 670 evangelischen Gemeindegliedern (Gesamteinwohner 1.170) ist ein Stadtteil von Waibstadt.

Die Stadt Waibstadt (ohne Stadtteil Daisbach) hat 4.030 Einwohner, von denen 860 evangelisch sind.

In beiden Gemeinden ist je eine Kirche, in denen sonntäglich Gottesdienste gehalten werden.

Für die Arbeit der Kreise steht in jeder Gemeinde ein Gemeindehaus.

Das Pfarrhaus – ein repräsentativer Jugendstilbau – steht in Daisbach in der Ortsmitte (neben der Kirche) mit einer geräumigen Wohnung (7 Zimmer) und einem dazu gehörenden Garten. Daisbach liegt verkehrsmäßig günstig in 7 km Entfernung von der BAB 6 – Ausfahrt Sinsheim – und ist ein ländlich geprägter Ort im landschaftlich reizvollen Kraichgauer-Hügelland.

Eine Pfarramtssekretärin steht zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Daisbach ist Träger eines zweigruppigen Kindergartens.

In Daisbach ist eine Grundschule.

In Waibstadt befindet sich ein Schulzentrum mit Grund-, Haupt- und Realschule. Gymnasien und andere Schulen sind in Sinsheim (6 km).

Vorhanden sind in beiden Kirchengemeinden: Kirchenchor, Frauenkreis, Hauskreis, Jungscharen. In Waibstadt ein Seniorenkreis. In Daisbach ein Posaunenchor und eine Gruppe für konfirmierte Jugend im Aufbau.

Der Kindergottesdienst wird von ehrenamtlichen Helfern gehalten.

Im Wechsel mit dem katholischen Pfarrer sind vom Pfarrstelleninhaber 14-tägig Andachten im Altersheim in Waibstadt zu halten.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Der Bezirkskirchenrat erwartet die Mitarbeit im Kirchenbezirk.

Die beiden Gemeinden wünschen eine Pfarrerin / einen Pfarrer / oder ein Theologen-Ehepaar, welche mit Freudigkeit und Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge als Mittelpunkt der Arbeit sieht sowie die bestehende Jugendarbeit fortführen und weiter ausbauen möchte. Die Ältestenkreise freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Auskünfte erteilt das zuständige Dekanat Sinsheim, Tel. 07261/716 oder der Vorsitzende des Kirchengemeinderats Daisbach, G. Heiss Tel. 07261/4944.

### **Epfenbach**

(Kirchenbezirk Sinsheim)

Die Pfarrstelle wird zum 1. Januar 1992 durch den Wechsel des bisherigen Stelleninhabers frei.

Zur Pfarrstelle der Kirchengemeinden Epfenbach und Spechbach gehören ca. 1.800 Gemeindeglieder; davon in Spechbach ca. 650.

Epfenbach liegt im nördlichen Kraichgau, etwa 25 km von Heidelberg entfernt. Im Ort gibt es eine Grund- und Hauptschule. Weiterführende Schulen gibt es in Waibstadt (5 km; Realschule) und Neckarbischofsheim oder Sinsheim (je 10 km; Gymnasium). In Epfenbach gibt es großzügige sportliche Anlagen (Hallenbad, Sportplatz, Tennisanlage).

In der Ortsmitte steht das geräumige Pfarrhaus in einem großen Garten. Das Pfarrhaus wird während der Vakanzzeit von Grund auf renoviert. Wünsche der/des neuen Pfarrerin/Pfarrers können bei rechtzeitiger Absprache evtl. berücksichtigt werden.

In Epfenbach gibt es eine 150 Jahre alte Kirche, die in nächster Zeit innen renoviert wird. Das Gemeindehaus mit zweigruppigem Kindergarten und Wohngebäude wurde vor 25 Jahren erbaut. In Spechbach steht ein schöngelegenes, 1977 erbautes Gemeindehaus. Die Spechbacher Kirche wurde vor kurzem renoviert.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Neckar- gemünd angeschlossen.

Epfenbach gehört zur Sozialstation Waibstadt, Spechbach zur Sozialstation Elsenzthal (Meckesheim).

In beiden Gemeinden ist sonntäglich Gottesdienst zu halten. Dabei können traditionelle Gottesdienste neben Gottesdiensten in moderneren Formen stehen. Beliebt sind Familiengottesdienste. Gewünscht wird in den Gottesdiensten eine lebensnahe, verständliche Verkündigung. Der Kirchengemeinderat kennt die Problematik einer "Doppelgemeinde" und ist bereit, den Pfarrer dabei so gut wie möglich zu entlasten.

Im Pfarramtsbüro ist eine Sekretärin mit 8 Wochenstunden beschäftigt. Nebenamtliche Kirchendiener, Hausmeister, Organisten und Chorleiter arbeiten engagiert mit. Ehrenamtliche Mitarbeiter gibt es vor allem im Kindergottesdienst und in der Frauenarbeit. Zwei Lektoren wohnen im Bereich der Pfarrstelle.

Bisher lag der Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaften in den Bereichen Gottesdienst, Kindergottesdienst, Frauenarbeit, Seniorenarbeit, Arbeit mit jungen Familien, Kirchenchöre. Die/der neue Pfarrerin/Pfarrer soll eigene Schwerpunkte setzen und persönliche Fähigkeiten einbringen.

Mit der katholischen Kirchengemeinde besteht eine sehr gute Zusammenarbeit, die ausgebaut werden soll.

Mitglieder kirchlicher Gemeinschaften sind ins Gemeindeleben integriert.

Zur Partnergemeinde Hangelsberg (40 km südöstlich von Berlin) bestehen seit 5 Jahren enge Kontakte, die erhalten und gestärkt werden sollen.

Mit der Pfarrstelle sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Der Kirchengemeinderat kann sich sehr gut auch eine Zusammenarbeit mit einer Pfarrein oder einem Pfarrerehepaar vorstellen.

Der Kirchengemeinderat und die Gemeinde suchen keine/n perfekte/n Pfarrerin/Pfarrer, sondern eine/einen Pfarrerin/Pfarrer die/der

- versucht, das Evangelium vom menschenfreundlichen Gott im eigenen Leben umzusetzen;
- versucht, das Evangelium mit dem Leben der Menschen in der Gemeinde auf eine verständliche Art und in einer menschlichen Atmosphäre zusammenzubringen;
- bereit ist, sich offen auf die Menschen im Dorf einzulassen und sie ernstzunehmen mit ihrer Freude und ihren Sorgen, mit ihrem Glauben und ihren Zweifeln;
- bereit ist, mit dem Kirchengemeinderat und den anderen Mitarbeitern der Gemeinde partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

Wegen eventueller Rückfragen setzen Sie sich bitte mit dem Evang. Dekanat Sinsheim bzw. mit den stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte Epfenbach und Spechbach in Verbindung.

Epfenbach: Werner Kuch, Tel. 07263/5364

Spechbach: Werner Reinmuth, Tel. 06226/42123

### **Freiburg-Tiengen**

(Kirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg-Tiengen wurde zum 1. September 1991 frei, da der derzeitige Amtsinhaber nach 11-jähriger Tätigkeit in eine andere kirchliche Aufgabe wechselte.

Freiburg-Tiengen liegt am Fuße des Tunibergs, 10 km westlich vom Stadtzentrum Freiburgs, und hat ca. 3.000 Einwohner, davon etwa die Hälfte evangelische Gemeindeglieder. Dazu gehört der benachbarte Stadtteil Munzingen mit derzeit ca. 1.400 Einwohnern; der evangelische Anteil beträgt etwa ein Drittel.

Ortsbildprägend ist die Kirche. Ein großes Pfarrhaus mit großem Garten und ein Gemeindehaus wenige Gehminuten von der Kirche entfernt sind vorhanden.

Die Grundschule befindet sich am Ort; alle weiterführenden Schulen in Freiburg sind mit dem Schulbus und öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Der Pfarrstelleninhaber hat an den Grundschulen Tiengen/Munzingen 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Kirchengemeinde ist Träger eines Kindergartens mit 3 Gruppen.

Der Kindergottesdienst wird von erfahrenen Mitarbeiterinnen gehalten.

Neubürger werden von einem Besuchsdienstkreis willkommen geheißen.

Die bestehenden Verbindungen zur katholischen Nachbargemeinde Freiburg-Munzingen sind gut und sollten auch weiterhin gepflegt und ausgebaut werden.

Im technisch gut ausgerüsteten Pfarramt büro ist eine Sekretärin teilzeitbeschäftigt.

Die Gemeinde wünscht sich eine/n aufgeschlossene/n Pfarrerin/Pfarrer mit einer klaren biblischen Verkündigung, die nicht an den Problemen der Zeit vorbeigeht.

Sie/er sollte in der Lage sein, die unterschiedlichen sozialen Gruppierungen in unserer Gemeinde anzusprechen und in das Gemeindeleben zu integrieren. Die Gemeinde wünscht sich, daß ihr/ihm die Arbeit mit Jung und Alt am Herzen liegt und daß sie/er für beide stets ein offenes Ohr für ihre Fragen und Probleme hat und seelsorgerlich auf die Gemeindeglieder zugeht.

Für weitere Informationen wenden sich Interessenten bitte an die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Heidi Baer-Höckel, Hinter den Gärten 1, Telefon 07664/1513 oder an das zuständige Dekanat.

### **Gaggenau, Lukasgemeinde**

(Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle ist seit dem 16. September 1991 vakant und kann nach Fertigstellung des Pfarrhausneubaus zum 1. Februar 1992 wieder besetzt werden.

Die Lukasgemeinde wurde Ende 1982 errichtet. Sie ist die jüngste der 3 Diasporagemeinden in Gaggenau. Zu ihr gehören etwa 2000 Gemeindeglieder, die in den Ortsteilen Ottenau, Hörden, Selbach und Sulzbach wohnen.

Auch nach der Eingemeindung in die Stadt Gaggenau haben diese Ortsteile ihren z.T. noch dörflichen Charakter bewahrt. Andererseits arbeitet ein großer Teil der Bevölkerung in der Industrie, insbesondere im Mercedes-Benz-Werk Gaggenau.

Hörden, Selbach und Sulzbach sind vom Gemeindezentrum in Ottenau bzw. vom Pfarrhaus in einem Umkreis von 2 bis 4 Kilometern zu erreichen.

Zur Gemeinde gehören 2 Predigtstellen: Hörden mit einer kleinen Diasporakirche und Ottenau mit einem 1984/85 renoviertem, geräumigem und ansprechendem Gemeindehaus.

Sehr gut hat sich bisher die Zusammenarbeit mit den beiden anderen Pfarrstelleninhabern und den Ältestenkreisen innerhalb der Kirchengemeinde bewährt.

In der Lukasgemeinde arbeiten mit:

- Eine Pfarramtssekretärin (9 Wochenstunden),
- eine Hausmeisterin / Kirchendienerin in Ottenau (12,5 Wochenstunden),
- eine Kirchendienerin in Hörden.

Der Kantor der Kirchengemeinde (Gruppenkantorat) leitet den Singkreis und übernimmt im Wechsel mit nebenamtlichen Kirchenmusikern den Organistendienst.

Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gestalten das Gemeindeleben selbständig und kreativ mit; dies gilt z.B. für:

- die beiden Frauenkreise;
- den Besuchsdienst;
- den „Mittwochstreff“ für Senioren;
- die Jungschar;
- den Arbeitskreis Familiengottesdienst.

Der Singkreis probt sowohl für Gemeindefeste als auch für anspruchsvolle Konzerte.

Aus dem Zürcher Bibelseminar hervorgegangen ist der Gesprächskreis um die Bibel, der sich Theologinnen/Theologen als Gesprächspartner wünscht.

In 8 Jahren Gemeindeggeschichte ist manches gewachsen. Anderes muß noch gefördert bzw. aufgebaut werden. Ältestenkreis und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gemeinde freuen sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der beim „Weiterbauen“ gerne mithilft, Gelungenes aufgreift und neue Akzente setzt.

Schön wäre es, wenn es gelänge, junge Familien mit Kindern und vor allem Jugendliche stärker in das Gemeindeleben einzubeziehen.

Zu den Aufgaben der Pfarrerin / des Pfarrers in der Lukasgemeinde gehört ein Deputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht an Grund- und Hauptschule sowie die Übernahme von Gottesdiensten im Altenheim Gaggenau (im Wechsel mit den beiden anderen Pfarrstelleninhabern).

Gaggenau hat u.a. durch seine Lage im Nordschwarzwald einen hohen Freizeitwert. Alle Schularten sind am Ort. Der spätestens zum 1.2.1992 bezugsfertige Pfarrhausneubau (6 Zimmer, 2 Amträume) liegt zentral - 4 Gehminuten vom Gemeindehaus entfernt.

Die Bewerberin / den Bewerber erwartet eine aufgeschlossene Diasporagemeinde, die auch mit Gemeindehaus, Kirche und Pfarrhaus nicht „fertig“, sondern auf dem Weg ist.

Der Kirchenbezirk erwartet von der neuen Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber, daß sie/er über die Grenzen der eigenen Pfarr- und Kirchengemeinde auch im Kirchenbezirk Verantwortung übernimmt.

Wenn diese Ausschreibung Sie anspricht, so setzen Sie sich doch mit Frau Antje Czinczel (Tel. 07225/2479) in Verbindung oder mit Herrn Wilfried Maier (Tel. 07225/72816).

Für weitere Fragen und Informationen steht das Dekanat in Baden-Baden, Ludwig-Wilhelm-Str. 7a, Tel. 07221/22157, zur Verfügung.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens*

**30. Oktober 1991**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Berghausen-Wöschbach** (Kirchenbezirk Alb-Pfinz)

Die Stelle wurde zum 1.6.1990 frei, gesucht wird Pfarrerin/Pfarrer. Berghausen hat 6000 Einwohner, von denen 3500 evangelisch sind, Wöschbach 2000, von denen 500 evangelisch sind. An beiden Orten wird sonntäglich Gottesdienst gehalten. Beide Gemeinden,

in landschaftlich reizvoller Lage am Stadtrand von Karlsruhe gelegen, haben eine angestammte Bevölkerung, zu der immer mehr Neuzugezogene in die noch wachsenden Neubaugebiete kommen.

Der Kirchengemeinderat wird von einem Mitglied des Gremiums geleitet, ebenso der Ältestenkreis Wöschbach. Dies hat sich bewährt. Eine große Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter sind in den Gemeindekreisen tätig. Die Jugendarbeit in Berghausen wird von CVJM und EC wahrgenommen, die auch Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht und Christenlehre unterstützen. Eine lebendige Kirchenmusik gestaltet den Gottesdienst mit und tritt mit beachtlichen Konzerten hervor. In Wöschbach hat sich in der Diasporasituation ein von ehrenamtlichen Mitarbeitern getragenes reges Gemeindeleben entwickelt, das auch Erprobung neuer gottesdienstlichen Formen einschließt.

Ein Gemeindebrief geht allen Gemeindegliedern zweimonatlich zu.

Die / der Pfarrerin / Pfarrer arbeitet zusammen mit einem Gemeinmediakon, einer Pfarramtssekretärin (20 Wochenstunden), die Finanzverwaltung ist dem Rechnungsamt Bretten übertragen. 4 Wochenstunden Religionsunterricht sind an der Grund- und Hauptschule zu erteilen, in dem in Berghausen befindlichen Bildungszentrum mit Realschule und Gymnasium ist ein Pfarrer als hauptamtlicher Religionslehrer tätig.

Die Zusammenarbeit in der Allianz mit AB-Gemeinschaft, Liebenzeller Gemeinschaft, CVJM, EC, Ev.-Meth. Kirche ist ein wesentlicher Bestandteil des Gemeindelebens in Berghausen. Es gibt mehrere Hauskreise.

Ebenso wichtig ist die gute ökumenische Gemeinschaft mit der katholischen Kirchengemeinde in beiden Orten. Jedes Jahr ist eine gemeinsame Osternachtfeier, Bibelwoche, Zusammenkunft der Leitungsgremien. Zur Partnergemeinde Pfingstkirche Potsdam bestehen rege Beziehungen.

Mit den Vereinen besteht eine gute Zusammenarbeit.

Die Gemeinde unterhält 3 Kindergärten und eine Krankenpflegestation, die der Diakoniestation Pfinzthal angeschlossen ist. Die 7 Gebäude der Gemeinde befinden sich in gutem Zustand, das Gemeindehaus in Berghausen wird zur Zeit erweitert.

Das Pfarrhaus, 1974 erbaut, hat im Obergeschoß die geräumige Pfarrwohnung, im Untergeschoß die Amträume.

In der Verwaltung, in den Bau- und Finanzfragen, in der Leitung der Kindergärten und der Krankenpflegestation ist der Kirchengemeinderat mit seinen Ausschüssen aktiv.

Die Pfarrerin / der Pfarrer kann sich so den gottesdienstlichen, theologischen und seelsorgerischen Aufgaben widmen. Es wartet eine aufgeschlossene Gemeinde mit vielfältigen, anregenden Aufgaben auf die Bewerberin / den Bewerber.

Weitere Information erteilt gerne das Dekanat Alb-Pfinz, Tel. 07240/1738.

**Waghäusel**

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Sind Sie eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die/der den Mut hat, sich auf die zum 1. August 1991 freigewordene Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Waghäusel zu bewerben? Es ist eine aufgeschlossene Gemeinde (ca. 2.800 Gemeindeglieder), die 12 Jahre mit dem derzeitigen Stelleninhaber gut zusammengearbeitet hat; sie ist gespannt auf Ihre neue Akzente!

Mut brauchen Sie allerdings schon, denn vor Ihnen liegt eine Gemeinde, die aus 5 Orten besteht und 4 Predigtstellen aufweist; Sie werden im Predigtamt jedoch von mehreren Prädikanten und Lektoren unterstützt!

Der besondere Reiz der Diasporagemeinde liegt in einer großen Offenheit, die gerade auch diese Gottesdienste prägt; die ökumenische Zusammenarbeit mit den katholischen Nachbargemeinden ist teilweise gut gewachsen und soll weitergeführt, vielleicht ausgebaut werden.

Die Gemeindegliederarbeit wird von einigen engagierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Gruppen mitgetragen: Frauengesprächskreis (u.a. Weltgebetstag), Besuchsdienst, Bibelgesprächskreis, Kindergottesdienst, Seniorenarbeit, Konfirmandenarbeit, Jungscharen und die momentan sehr dringliche Aussiedlerarbeit. Der Kirchenchor gestaltet verschiedene Gottesdienste und das Gemeindeleben durch Konzerte und kleinere Abendmusiken mit.

Zu der Partnergemeinde Potsdam-Bornstedt bestehen sehr gute Kontakte, die auch nach der Vereinigung weiter verstärkt werden sollen.

Ihnen zur Seite stehen ein Ältestenkreis und eine Gemeinmediakonin, die zu vielem bereit sind und sich eine partnerschaftliche Zusammenarbeit wünschen.

Eine versierte Pfarramtssekretärin arbeitet selbständig 15 Stunden in der Woche, eine erfahrene Krankenschwester betreut mit großem Einsatz unsere alten und kranken Gemeindeglieder; Kirchendiener, Organisten und ein Chorleiter sind ebenfalls wichtige Mitarbeiter.

Der Kirchengemeinde Waghäusel stehen folgende Gebäude zur Verfügung:

Wiesental: Kirche (100 Plätze), Gemeindehaus (Pfarramt), Pfarrhaus (7 Privaträume, 1 Dienstzimmer)

Waghäusel: Kirche (100 Plätze), Gemeindehaus

Kirrlach: Gemeindehaus (Gottesdienstraum 50 Plätze, Jugendraum)

Oberhausen: ein ganz neuer, schön eingerichteter Gottesdienstraum im dortigen Bürgerzentrum

Zu Ihrer Aufgabe gehören 6 Wochenstunden Religionsunterricht.

Alle Arbeitsbereiche möchte der Kirchengemeinderat mit Ihnen neu besprechen und organisieren.

Übrigens: Waghäusel liegt sehr zentral, genau zwischen Mannheim und Karlsruhe, alle Schularten sind in unmittelbarer Nähe vorhanden.

Hat Sie diese Ausschreibung neugierig gemacht, dann setzen Sie sich doch mit Frieder Geiß, Tel. 07254/6944 oder mit der Pfarramtssekretärin Frau Gottschalk, Tel. 07254/1576 während der Bürozeiten (täglich von 9.30 Uhr - 11.30 Uhr, Montag und Donnerstag von 16.30 Uhr - 19.00 Uhr, in Verbindung; Der Kirchengemeinderat freut sich auf ein Gespräch mit Ihnen.

Für weitere Fragen und Informationen steht das Dekanat in Bruchsal, Luisenstraße 3, 7520 Bruchsal, Telefon 07251/2615, zur Verfügung.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**16. Oktober 1991**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.*

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Berufen:

Pfarrer Ernst Weißer in Baden-Baden (Kirchlicher Beauftragter für Rundfunk und Fernsehen beim Südwestfunk) zum hauptamtlichen Dekan für den Kirchenbezirk Freiburg ab 16.9.1991.

#### Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikarin Dr. theol. Friederike Rupprecht in Karlsruhe (bisher beurlaubt) zur Pfarrerin der Petrusgemeinde in Karlsruhe.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Berufen:

Pfarrer Martin Schleifer in Bruchsal (Luthergemeinde-Süd) zum Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land.

#### Versetzt:

Pfarrvikar Michael Beisel in Triberg nach Karlsruhe-Durlach (Melanchthongemeinde),

Pfarrvikar Raimund Fiehn in Karlsruhe (Christusgemeinde Nord und Süd) zum Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe als theologischer Mitarbeiter im Referat Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft,

Pfarrvikar Werner Häffner in Maulburg in den Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein zur Mithilfe in Vakanzvertretungen mit Schwerpunkt in Todtmoos,

Pfarrvikar Botho Jenne in Achern nach Gundelfingen,  
Pfarrvikar Wolfgang Kasper in Heidelberg (Johannes-  
gemeinde-Ost und Blumhardtgemeinde) als Religions-  
lehrer in den Kirchenbezirk Heidelberg,

Pfarrvikar Ralf Krust in Gundelfingen nach Achern,

Pfarrvikar Frank-Uwe Kündiger in Mannheim (Erlöser-  
gemeinde) nach Boxberg-Wölchingen,

Pfarrvikar Thomas Lehmkuhler in Kirchzarten (Ver-  
söhnungsgemeinde Stegen) in den Evangelischen Kirchen-  
bezirk Sinsheim zur Mithilfe in Vakanzvertretungen mit  
Schwerpunkt in Mühlhausen-Tairnbach,

Pfarrvikarin Karin Lichtenwalter in Furtwangen nach  
Heidelberg (Theologische Fakultät der Universität  
Heidelberg),

Pfarrer Enno Meier, zuletzt in Schönau/Schw., nach  
Weil a.Rh. (Friedensgemeinde) zur Verwaltung der  
Pfarrstelle,

Pfarrvikar Martin Moehring in Freiburg (Thomas-  
gemeinde) in den Kirchenbezirk Sinsheim zur Mithilfe in  
Vakanzvertretungen mit Schwerpunkt in Bargaen,

Pfarrvikarin Barbara Müller-Gärtner in Waldshut  
(Pfarrstelle I und II des Gruppenpfarramts) nach Wert-  
heim (Obere Pfarrei),

Pfarrvikarin Bettina Roller in Freiburg (Friedens-  
gemeinde) nach Offenburg (Auferstehungsgemeinde),

Pfarrvikar Frank Schaber in Schefflenz nach Schwetzingen  
(Luthergemeinde),

Pfarrvikar Dr. Traugott Schächtele in Freistett in den  
Kirchenbezirk Alb-Pfinz zur Mithilfe in Vakanzvertre-  
tungen mit Schwerpunkt in Ettlingen (Luthergemeinde),

Pfarrvikar Martin Schäfer in Schwetzingen (Luther-  
gemeinde) nach Meckesheim und Anstaltsbereich  
Schwarzacher Hof,

Pfarrvikar Ulrich Schadt in Eppingen nach Laden-  
burg,

Pfarrer Rolf-Alexander Thieke in Salem (Schule  
Schloß Salem) als hauptamtlicher Religionslehrer nach  
Überlingen,

Pfarrvikar Frank Wellhöner in Lahr (Dekanat) nach  
Heidelberg-Kirchheim (Blumhardtgemeinde),

Pfarrvikarin Jutta Wellhöner in Offenburg (Auf-  
erstehungsgemeinde) nach Heidelberg (Dekanat) zur  
Mithilfe im Kirchenbezirk Heidelberg,

Pfarrvikarin Bettina Würzberg in Radolfzell a.B. (Christus-  
gemeinde-Ost und Christusgemeinde-West) nach Furt-  
wangen,

Pfarrvikar Hansfrieder Zumkehr in Ladenburg nach  
Heidelberg (Predigerseminar Petersstift).

#### **Eingesetzt:**

Pfarrvikarin Sigrid Süss-Egervari als Pfarrvikarin im  
Kirchenbezirk Karlsruhe-Land zur Mithilfe in Vakanz-  
vertretungen mit Schwerpunkt in Philippsburg,

Pfarrer Ulrich Wüstenberg, Heidelberg, als haupt-  
amtlicher Religionslehrer im Kirchenbezirk Heidelberg.

#### **Ernannt:**

Kirchenamtsrätin Birgit Burdinski beim Evange-  
lischen Oberkirchenrat zur Kirchenoberamtsrätin,

Kirchenbauamtman Harald Dunke beim Evange-  
lischen Oberkirchenrat zum Kirchenbauamtsrat,

Kirchenamtsrat Günter Hofmann bei der Evangelischen  
Stiftschaffnei Mosbach zum Kirchenoberamtsrat,

Kirchenverwaltungsinspektor Peter Knobloch beim  
Evangelischen Oberkirchenrat zum Kirchenverwal-  
tungsobersinspektor,

Kirchenrechtsrat Dr. Dr. Michael Kromer beim Evan-  
gelischen Oberkirchenrat zum Kirchenoberrechtsrat,

Kirchenverwaltungssekretärin Christiane Kubach  
beim Evangelischen Oberkirchenrat zur Kirchenver-  
waltungsoberssekretärin,

Kirchenamtsrat Wolfgang Linz beim Evangelischen  
Oberkirchenrat zum Kirchenoberamtsrat,

Kirchenamtsrat Wolfgang Pöpplow bei der Evange-  
lischen Pflege Schönau in Heidelberg - Außenstelle  
Freiburg - zum Kirchenoberamtsrat,

Kirchenamtman Erich Rapp beim Evangelischen  
Oberkirchenrat zum Kirchenamtsrat,

Kirchenverwaltungsobersinspektor Dieter Süss beim  
Evangelischen Oberkirchenrat zum Kirchenamtman,

Kirchenverwaltungshauptsekretär Bernd Zimmer-  
mann beim Evangelischen Oberkirchenrat zum  
Kirchenamtsinspektor.

#### **Beurlaubt auf Antrag:**

Pfarrvikarin Barbara Kündiger in Mannheim (Gnaden-  
gemeinde).

#### **In den Ruhestand versetzt auf Antrag:**

Pfarrer Paul Gerhard Ritter in Zuzenhausen auf  
1.10.1991,

Pfarrer Hanspeter Sapel in Mannheim (Kreuz-  
gemeinde) auf 1.10.1991,

Pfarrer Friedrich Scharpf in Mannheim (Epiphani-  
asgemeinde) auf 1.10.1991,

Pfarrer Michael Zenck in Sulzburg-Laufen (Kirchlicher  
Dienst auf dem Lande für die Region Südbaden) auf  
1.9.1991.

#### **Entlassen auf Antrag:**

Pfarrvikarin Christiane-Dorothea Kähler-Schmitt,  
bisher beurlaubt.

#### **Verzicht auf die Pfarrstelle:**

Pfarrer Werner Ross in Freiburg-Tiengen,

Pfarrer Karl Heinz Schweizer in Pforzheim,  
Thomasgemeinde.

#### **Gestorben:**

Pfarrerinnen Religionslehrerin Dr. theol. Doris Faulhaber,  
zuletzt in Mannheim (Liselotte-Gymnasium) am  
17.7.1991,

Pfarrer i.R. Hellmuth Fehlhaber, zuletzt in Binzen, am  
23.7.1991.

Pfarrer i.R. Hermann Kraft, zuletzt in Eschelbach, am  
16.8.1991.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 7500 Karlsruhe 1, Telefon (07 21) 147-1.  
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, Karlsruhe

P 20630 B